

Verband der Elternvereine
an den Höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 Wien

Wien, 30. Oktober 1987

An das
Präsidium des
Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	74 - GE 9 87
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kreuz

L. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichts-
praktikum

Der Verband der Elternvereine an den Höheren Schulen Wiens
übersendet in der Anlage 25 Kopien seiner Stellungnahme zu
dem Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und
Sport für ein Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum.

Für den Verband:

Edith Marktl

Dr. Edith Marktl
Obfrau

Verband der Elternvereine an
den Höheren Schulen Wiens
Wiedner Hauptstraße 66/4
1040 Wien

Wien, 29. 10. 1987

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport
z. Hd. Herrn Min. Rat Dr. J o n a k
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft: GZ. 12.797/22 - III/2/87 - Begutachtung eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Der Verband der Elternvereine an den Höheren Schulen Wiens begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, möchte aber auf zwei Punkte besonders hinweisen.

Im Hinblick auf den letzten Absatz der Seite 3 der Erläuterungen (Allgem. Teil) ist der Verband der Ansicht, daß für die Stelle eines Lehrers an mittleren und höheren Schulen das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum Anstellungserfordernis sein sollte.

Der Verband sieht ein, daß auf Grund des zu bejahenden Rechtsanspruchs auf das Unterrichtspraktikum nicht immer gewährleistet sein kann, daß pro Klasse nur ein Unterrichtspraktikant und im Anfangsunterricht kein Unterrichtspraktikant eingesetzt wird. Für Maturaklassen aber sollte aus fachlichen und pädagogischen Gründen der Einsatz von Unterrichtspraktikanten nicht in Frage kommen und das auch im Gesetz festgehalten werden.

Für den Verband:



Dr. Edith Marktl
Obfrau